

Wahlbekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für
die Wahl der Landrätin/des Landrates,
für die Wahlen der Mitglieder des Kreistages und
für die Wahlen aus den Reservelisten
am 13.09.2020 sowie
einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27.09.2020**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) - SGV. NRW. 1112 - **fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Wegen der Corona-Pandemie wurde das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 erlassen. Durch das Gesetz erhalten die Wahlvorschlagsträger 11 Tage mehr Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen. In der Folge müssen auch die damit zusammenhängenden Stichtage für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, für die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen, für Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses und der Wahlausschüsse der Kreise sowie für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge wie in der Vergangenheit näher an den Wahltag verlegt werden. Durch das v. g. Gesetz wird die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils 60 % der ansonsten vorgesehenen Anzahl abgesenkt, um die Chancengleichheit für insoweit betroffene Wahlvorschlagsträger auch während der Corona-Pandemie zu wahren.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen weise ich auf Folgendes hin:

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum

27. Juli 2020, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter des Kreises Höxter, Moltkestr. 12, 37671 Höxter (Gemeinschaftsbüro Landrat) einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

2. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Der Wahlausschuss des Kreises Höxter teilte in seiner Sitzung am 10.03.2020 das Wahlgebiet wie folgt ein:

| Nr. des Kreiswahlbezirks u. Bezeichnung | Abgrenzung der Wahlbezirke (städt. Wahlbezirke, die in dem entsprechenden Kreiswahlbezirk zusammengefasst sind) | Einwohnerzahl (§ 94 KWahlO NRW lt. IT.NRW - Stichtag: 30.04.2019) | Wahlberechtigtenzahl (Urteil d. Verfassungsgerichtshofes v. 20.12.2019 lt. IT.NRW - Stand: 30.04.2019) |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Stadt Höxter | 030 Höxter-Stadtkern III, 060 Höxter-Stadtkern VI, 080 Höxter-Stadtkern VIII, 090 Höxter-Lütmarsen/Stadtkern IX, 120 Höxter-Brenkhausen | 7.287 | 6.368 |
| 2 Stadt Höxter | 010 Höxter-Stadtkern I, 040 Höxter-Stadtkern IV, 070 Höxter-Stadtkern VII, 150 Höxter-Lüchtringen I, 160 Höxter-Lüchtringen II | 7.232 | 6.434 |
| 3 Stadt Höxter | 050 Höxter-Stadtkern V, 140 Höxter-Godelheim/Bruchhausen, 170 Höxter-Ottbergen, 180 Höxter-Ovenhausen/Bosseborn | 6.003 | 5.287 |
| 4 Stadt Höxter | 020 Höxter-Stadtkern II, 100 Höxter-Albaxen, 110 Höxter-Bödexen/Stahle II, 130 Höxter-Fürstenau, 190 Höxter-Stahle I | 7.251 | 6330 |
| 5 Stadt Marienmünster/ Stadt Brakel | 1 Altenbergen, 2 Bredenborn I, 3 Bredenborn II, 4 Bredenborn III, 5 Kollerbeck I, Münsterbrock, Born, 6 Kollerbeck II, Papenhöfen, 7 Löwendorf, Hohehaus, Bremerberg, 8 Vörden I, Großenbreden, Kleinenbreden, 9 Vörden II, Eilverßen, 10 Vörden III 10 Bökendorf | 5.649 | 4.858 |
| 6 Stadt Nieheim | 1 Nieheim, 2 Nieheim, 3 Nieheim, 4 Nieheim, 5 Nieheim, 6 Holzhausen/Erwitzen, 7 Merlsheim/Schönenberg, 8 Himmighausen, 9 Oeynhausens, 10 Eversen, 11 Entrup/Kariensiek, 12 Sommersell/Grevenburg | 5.940 | 5.013 |
| 7 Stadt Steinheim | 2.0 Steinheim, 3.0 Steinheim, 4.0 Steinheim, 5.0 Steinheim, 6.0 Steinheim, 7.0 Steinheim, 10.0 Eichholz/Hagedorn/Rolfzen | 6.530 | 5.656 |

| Nr. des Kreiswahlbezirks u. Bezeichnung | Abgrenzung der Wahlbezirke (städt. Wahlbezirke, die in dem entsprechenden Kreiswahlbezirk zusammengefasst sind) | Einwohnerzahl (§ 94 KWahlIO NRW lt. IT.NRW - Stichtag: 30.04.2019) | Wahlberechtigtenzahl (Urteil d. Verfassungsgerichtshofes v. 20.12.2019 lt. IT.NRW - Stand: 30.04.2019) |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8 Stadt Steinheim | 1.0 Steinheim, 8.0 Steinheim, 9.0 Bergheim, 11.0 Ottenhausen/Vinsebeck, 12.0 Grevenhagen/Sandebeck, 13.0 Vinsebeck | 5.512 | 4.829 |
| 9 Stadt Bad Driburg/ Stadt Brakel | 10 Bad Driburg, 11 Herste/Siebenstern, 14 Dringenberg, 15 Neuenheerse, 16 Neuenheerse/Kühlsen, Gewerbegebiet Süd Bad Driburg/Dringenberg, 15 Istrup/Schmechten | 6.653 | 5651 |
| 10 Stadt Bad Driburg | 2 Bad Driburg, 3 Bad Driburg, 4 Bad Driburg, 5 Bad Driburg, 6 Bad Driburg, 7 Bad Driburg | 6.743 | 5.872 |
| 11 Stadt Bad Driburg | 1 Bad Driburg, 8 Bad Driburg, 9 Bad Driburg, 12 Alhausen/Pömbesen, 13 Reelsen/Langeland/Erpentrup | 5.737 | 4.935 |
| 12 Stadt Brakel | 5 Brakel, 6 Brakel, 7 Brakel, 8 Brakel, 9 Brakel/Bellersen, 11 Hembsen, 12 Erkeln/Beller | 7.025 | 5.971 |
| 13 Stadt Brakel | 1 Brakel, 2 Brakel, 3 Brakel, 4 Brakel, 13 Siddessen/Auenhausen/ Frohnhausen/Hampenhäuser, 14 Gehrden, 16 Riesel/Rheder | 6.809 | 5.890 |
| 14 Stadt Beverungen | 1 Beverungen, 4 Beverungen, 5 Beverungen/Blankenau, 6 Beverungen, 7 Beverungen, 8 Amelunxen, 14 Wehrden | 6.189 | 5.385 |
| 15 Stadt Beverungen | 2 Beverungen, 3 Beverungen, 9 Dalhausen, 10 Dalhausen, 11 Drenke/Rothe/Tietelsen, 12 Haarbrück/Jakobsberg, 13 Herstelle, 15 Würgassen | 6.658 | 5.811 |

| Nr. des Kreiswahlbezirks u. Bezeichnung | Abgrenzung der Wahlbezirke (städt. Wahlbezirke, die in dem entsprechenden Kreiswahlbezirk zusammengefasst sind) | Einwohnerzahl (§ 94 KWahlO NRW lt. IT.NRW - Stichtag: 30.04.2019) | Wahlberechtigtenzahl (Urteil d. Verfassungsgerichtshofes v. 20.12.2019 lt. IT.NRW - Stand: 30.04.2019) |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 16 Stadt Borgentreich | 40 Borgholz, 50 Natingen/Borgholz, 60 Bühne Ortskern, 70 Bühne Siedlung 90 Lütgeneder/Großeneder, 100 Körbecke, 110 Manrode/Muddenhagen, 120 Natzungen/Drankhausen, 130 Rösebeck/Körbecke | 5.606 | 4.949 |
| 17 Stadt Borgentreich/Stadt Willebadessen | 10 Borgentreich Nord-West, 20 Borgentreich Süd-West, 30 Borgentreich-Ost, 80 Großeneder, 06 Peckelsheim I, 07 Peckelsheim II, 08 Peckelsheim III/Schweckhausen/ Willegassen, 09 Eissen | 5.514 | 4.818 |
| 18 Stadt Willebadessen/ Stadt Warburg | 01 Willebadessen I, 02 Willebadessen II, 03 Willebadessen III, 04 Willebadessen IV, 05 Willebadessen V, 10 Niesen/Helmern, 11 Borlinghausen/Ikenhausen, 12 Engar/Löwen, 13 Altenheerse/Fölsen, 14-Stadtteile Nörde/Hohenwepel | 6.598 | 5.519 |
| 19 Stadt Warburg | 1-Stadtteil Warburg, 2-Stadtteil Warburg, 3-Stadtteil Warburg, 4-Stadtteil Warburg, 7-Stadtteil Warburg, 8-Stadtteil Warburg | 7.038 | 6.205 |
| 20 Stadt Warburg | 9-Stadtteil Scherfede I, 10-Stadtteil Scherfede II, 11-Stadtteil Bonenburg, 12-Stadtteil Rimbeck, 16-Stadtteil Ossendorf, 17-Stadtteil Germete | 7.195 | 6.237 |
| 21 Stadt Warburg | 5-Stadtteil Warburg, 6-Stadtteil Warburg, 13-Stadtteile Menne/Dössel, 15-Stadtteile Daseburg, 18-Stadtteile Welda/Wormeln 19-Stadtteile Calenberg/Dalheim/ Herlinghausen | 6.968 | 6.042 |

3. Wählbarkeit:

Als Landrätin/als Landrat ist wählbar, wer Deutsche/Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und seine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht/von der Wählbarkeit durch Richterspruch ausgeschlossen ist.

Wählbar für den Kreistag ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten ihre/seine Hauptwohnung im Kreisgebiet hat.

Ich mache darauf aufmerksam, dass Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

4. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die als ausfüllbare Dokumente auf der Homepage des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de) unter dem Pfad Politik und Verwaltung/Wahlen zur Verfügung stehen. Außerdem werden die Vordrucke vom Wahlleiter unter der Adresse Moltkestr. 12, 37671 Höxter (Gemeinschaftsbüro Landrat) während der Dienststunden kostenlos ausgegeben. *Für die Dauer der Corona-Krise ist vor dem Betreten des Kreishauses eine Terminvereinbarung erforderlich.* Die Vordrucke können auch tel. (05271/965-9803), per Fax (05271/37926) oder per E-Mail (a.schaefers@kreis-hoexter.de) angefordert werden.

5. Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften

Ist eine Partei oder Wählergruppe in dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung/ld. Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG). Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen aus Satz 1 müssen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk:
6 Unterschriften von im Wahlbezirk Wahlberechtigten
- Wahlvorschlag für eine Reserveliste:
60 Unterschriften von im Wahlgebiet Wahlberechtigten
- Wahlvorschlag für das Amt der Landrätin/des Landrates:
126 Unterschriften von im Wahlgebiet Wahlberechtigten

6. Allgemeine Hinweise:

Auf die Bestimmungen der §§ 15 - 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 - 5 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i. d. F. vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), - SGV. NRW. 1112 - und die §§ 24, 26 und 31 sowie die §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Wahlvorschläge können von politischen Parteien i. S. des Art. 21 des Grundgesetzes von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Einzelbewerber können keine Reserveliste einreichen.

- Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk:

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht bzw. die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen der Parteien oder Wählergruppen, die den Wahlvorschlag einreichen, enthalten; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Die notwendigen Angaben zur Person der Bewerberin/des Bewerbers und die Informationen zum Datenschutz können der Anlage 11a entnommen werden.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauenspersonen enthalten. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern muss die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Die Bewerber/innen für den Kreistag werden für die unter 2. aufgelisteten Wahlbezirke aufgestellt. Bewerber/innen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet

wahlberechtigt ist. Das Nähere über die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Leitung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Welche Unterlagen einem Wahlvorschlag außerdem beizufügen sind, ergibt sich aus der Anlage 11a zur KWahlO. Hierzu wird auch auf den Absatz „4. Vordrucke“ verwiesen.

- **Wahlvorschlag für eine Reserveliste:**

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Die Hinweise zu dem „Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk“ gelten entsprechend.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Feststellung der Reihenfolge der Bewerberin oder des Bewerbers und die Bestimmung der Ersatzbewerberin oder des Ersatzbewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Das Wahlgebiet für die Wahl aus den Reservelisten ist der Kreis Höxter.

- **Wahlvorschlag für das Amt der Landrätin/des Landrates:**

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Die Hinweise zu dem „Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk“ gelten entsprechend.

Wer für das Amt der Landrätin/des Landrates wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Die Bewerberin/der Bewerber muss versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert.

Wahlvorschläge für das Amt der Landrätin/des Landrates können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin oder der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keine andere als die gemeinsame Bewerberin oder keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Das Wahlgebiet für die Wahl der Landrätin/des Landrates ist der Kreis Höxter.

7. Verfahren zur Vorlage von Unterstützungsunterschriften

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagträgers bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Vorblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung von der Heimatstadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese im Kreisgebiet wahlberechtigt ist.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter*innen im Büro des Wahlleiters, Frau Anja Schaefers und Herr Florian Derenthal, unter den Telefon-Nr. 05271/965-9803/9804 oder der E-Mail-Adresse a.schaefers@kreis-hoexter.de und f.derenthal@kreis-hoexter.de gern zur Verfügung.

37671 Höxter, 31.03.2020



Klaus Schumacher
Kreisdirektor und Wahlleiter